

Regierungsreglement des Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover, auch König Georg I. von Großbritannien

1714

[HIS-Data 5370](#): Reg.-Reglem. Hannover 1714
Betrifft: [HIS-Data 937](#): Kurfürstentum Hannover

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Nro. XIII.

Regierungs-Reglement

Sr. Königl. Majest. von Großbritannien in Dero
Braunsch. Lüneburg. und dazu gehörigen Landen,
de dato Hannover den 29^{ten} Aug. 1714.

Unser etc.
des Königs von Großbritannien, und Churfürsten zu
Braunschweig und Lüneburg, Reglement

Nach welchem in unserm Abwesen nach Unsern Königreichen
jetzt und künftig bis zu anderweiter Verordnung Unsere allhier
hinterlassende Geheimte Rätthe wegen der Regierung Unserer
Braunsch. Lüneburg. und dazu gehörigen Lande sich zu achten.

1) Setzen Wir Unsers in Gott ruhenden Herren Vater
Gnaden Anno 1680 introducirte Regiments-Formel^a hiermit
zum Fundament, dergestalt, daß die darinnen benannte vier
Collegia, worinnen Kraft solcher Regiments-Formel die da-
mahlige Landes-Regierung bestehen sollen, nemlich das Ge-
heimeraths-*Collegium*, die Cammer, die Justitz-Canzley und
das *Consistorium* sich darnach zu achten, und jedes in seiner
Consistenz und Wesen, worinn es vermöge mehr besagter Re-
giments-Formel gesetzt worden, zu verbleiben, ausgenom-
men, was die *Militaria* angehen, als wegen deren es durch das
von Hochgedachten Unsers Herrn Vaters Gnadl. hernach *etab-*
lirte absonderliche Krieges Canzley-*Collegium* in andern
Stand gekommen.

2) Es hat demnach jetzt erwehntes Krieges-Canzley-
Collegium die *Militaria*, welche in die *Collegia* gehören, ferner
so, wie bishero geschehen, zu *respiciren*.

3) Betreffend die *pure Militaria*, die eigentl. an die *Col-*
legia nicht gehören, sondern von Uns unmittelbar

^a HIS-Data 5368

resolviret und expediret worden; so wollen Wir deshalb und mithin auch insonderheit wegen *administrirung* der *Militair-Justitz* Unsern *General* von der *Cavallerie* Freyherrn von *Bülow* eine absonderliche Instruction ertheilen, worauf Wir Uns deshalb beziehen.

Sollte derselbe wegen Krankheit, Abwesenheit oder anderer Ursachen nicht im Stande seyn, dasjenige, was in solcher seiner Instruction enthalten, selbst zu verrichten, und ein *Casus* sich zutragen, da es blos auf *Cavallerie* ankäme, so soll der nächst ihm commandirende General von der *Cavallerie*, und wenn es blos auf *Infanterie* ankommt, der älteste General von der *Infanterie*, wann aber Truppen von der *Cavallerie* und *Infanterie* zusammen zu ziehen, oder zu gebrauchen seyn, so soll derjenige General von der *Cavallerie* oder von der *Infanterie*, welcher der älteste von beyden seyn wird, bey beyderley das nöthige *respiciren*, und mit denselben von Unsern hinterlassenden Geheimten Räthen *communicirt* werden.

4) Den *Consumtions-licent*, *Contributions*, *Magazin*, *Fourage*-Gelder und übrigen zu Unserer Kriegs-*Cassa* gehörigen Landes-Beytrag anlangend, laßen Wir es bis zu anderer Verordnung^a bey demjenigen bewenden, wie es jetzo im Schwange und *respective* Unsern Landschaften zur Bewilligung, gestalt solches Unsern Geheimten Räthen bewußt, vortragen ist.

^a korrigiert aus:
Veordnung

Wir geben auch Unsern heimgelaßenen Geheimten Räthen hiemit Vollmacht die *Deputirte* Unserer Landschaften künftig, so ofte es ein oder andere Angelegenheiten des Landes erfordern werden, zu *convociren*, und ihnen das nöthige vorzustellen, und zu *proponiren*; jedoch sollen Unsere heimgelaßene Geheimte Räte von solchen jedesmahligen *propositionen* und denen darauf ausfallenden Landschaftlichen *Resolutionen* Uns referiren.

5) Was die Ausgabe solcher vorspecificirten Beytrags-Gelder betrifft, so erweist Unsere hinterlassende

Verpflegungs-*ordonance*, was nach Unserm *Statu Militiae* sowohl an Gelde als Getreyde, monathl. zu Verpflegung Unseres *Corporis Militiae* zu verwenden und auszugeben.

6) Dafern über solche monathliche Verpflegung insgemein, oder auf Unsers Generals Freyh. v. *Bülow* Anmelden, eine und andere *militarische* unabwendliche Neben-Ausgaben vorfallen sollten, als auf *Militarische Commissiones, reparationes* an denen Festungen und Zeughäusern, zum Land-Ausschuß oder sonsten, so soll solches in den Geheimten Rath gebracht, und die Auszahlung vorher von Unsern zur Stelle sitzenden Geheimten Räthen gewilliget, die *Concepte* der *Assignationen* von ihnen insgesamt unterschrieben und die Summe der monathlichen Verpflegung mit eingetragen werden.

7) Sollten mitleydentliche *Casus* von Hagel, Brand, Krankheiten, Miswachs, Mäusefras oder sonsten sich ereignen, oder könnten sich angeben, die sich im Lande setzen, und neu anbauen wollen, oder andere solche Umstände sich herfürthun, daß eine *Remission* an dem Beytrags-Contingent jemanden nothwendig geschehen müße, so soll es hergebrachtermaßen desfalls gehalten werden.

8) Wann in der Einquartirung auf dem platten Lande, oder in denen kleinen Städten ein oder andere Veränderung zu machen, oder sonst wegen Logirung Unserer Truppen bey ein oder andern nöthig befundenen Marsch auf der *route* halber etwas zu verordnen vorfällt, soll solches mit Unserm General Freyherrn von *Bülow communiciret* und die *Expedition* aus der Kriegs Canzley verfüget werden.

9) Wann die äußerste und unumgängliche Nothwendigkeit solche zusammen oder ins Feldführung eines geringen oder großen Theiles Unserer Truppen, als zum *Exempel* bey fremden Durchzügen, prätendirten Einquartirungen, gewaltthätigen Eingriffen auf denen Gräntzen Unsers Churfürstenthums und Lande, oder andere dergleichen

zum Nachtheil Unserer Lande und Unterthanen gereichenden feindseeligen *Attentaten* so schleunig erfordern sollte, daß nicht so viel Zeit übrig Uns durch einen *Courier* davon zu benachrichtigen, und Unsern *Special*-Befehl darüber einzuholen, alsdann sollen Unsere heimgelaßene Geheimte Rätthe mit Unserm General *von Bülow* sich darüber zusammen thun, das Werck mittelst einmüthiger *Consultation* reiflich überlegen, und einen solchen Schluß faßen, wie sie es zu Unsers *Etats* und Land und Leute Besten und *Conservation* nöthig zu seyn erachten werden; jedoch sollen ermeldete Geheimte Rätthe sofort durch einen *Courier* Uns Nachricht davon ertheilen. Wann aber die Sache nicht so gar eilig, und noch so lange kan differirt werden, bis ein *Courier* von Uns abgefertiget und Unser Befehl darauf eingekommen, so sollen Unsere heimgelaßene Geheimte Rätthe solches in alle Wege vorher gehen laßen, und über dergleichen Dinge, die einige Weitläufigkeit und Unheil nach sich ziehen können, zwar Unsern Befehl erwarten, dabey aber Ihr *Collegiales* Gutachten Uns zu Unserer Decision und Entschliessung einschicken, und bey dem allen ihr vornehmstes Absehen seyn laßen, daß Unsere Lande und Leute in Friede und Ruhe, auch unter denen Benachbarten, so viel möglich, gute Verständnis erhalten und keine unnöthige Weiterung erreget werden möge.

10) Wann ein oder der andere Durchzug von Truppen durch Unsere Lande geführet werden sollte, haben Unsere heimlaßende Geheimte Rätthe denselben, und mithin die darauf haftende Ungelegenheiten, so viel möglich und thunlich, mit Vorschützung Unserer Abwesenheit zu *decliniren*, und abzuwenden, daferne aber der Durchzug ganz abzukehren und zu verhindern unmöglich fallen wollte, so sollen Unsere heimlassende Geheimte Rätthe, mit Unserm General *Freyhrn. von Bülow* aus der Sache *communiciren* und mit demselben überlegen, ob solcher Durchzug endlich zu willigen, und wie derselbe einzurichten sey, daß

alle in denen Reichs-Constitutionen und Executions Ordnungen erforderte *requisita* dabey aufs genaueste beobachtet werden mögen. Gestalt Wir dann auch besagten Unsern General zu solcher *Communication* zu seiner Instruction anweisen wollen.

11) Zuförderst aber wird hiebey darauf zu reflectiren seyn, was in solchen Fällen das Fürstliche Haus Wolffenbüttel und andere benachbarte, welche dergleichen Durchzüge betreffen mögten, resolviren werden, und ist, so viel die Königl. Preussische und Brandenburgische Durchzüge *in specie* betrifft, dahin zu sehen, daß das zwischen Chur Brandenburg und Uns verglichene Marsch Reglement *stricte* möge observiret werden.

12) Demnach ein und andermahl verlauten wollen, daß Schwedische und andere Truppen nach Pommern marschiren wollen, die daselbst befindliche Schwedische Kriegesmacht zu verstärcken, solches aber zu nichts als *ad offensionem* angesehen seyn kan, zumahl die Schwedische Plätze in Teutschland mit *Garnison* bereits überflüßig versehen seyn, und wann solchen anmarschirenden Truppen der Durchzug durch Unsere Lande verstatet würde wohl gar *Sedes belli* in dieselbige Lande gezogen werden könnten, so haben Unsere heimlaßende Geheimte Rätthe, wann dergl. Völcker, es sey mit oder ohne *requisition* angezogen kommen, denenselben den Durchzug durch Unsere Lande keinesweges zu verstaten, sondern zu dessen Abwendung alle behuefige *remonstrationes* dagegen zu thun, daferne aber solches nicht verfangen, sondern der Durchzug mit Gewalt unternommen werden wollte, haben Unsere heimgelaßene Geheimte Rätthe nach Anweisung obigen 10ten Artickels mit Unserm General Freyh. *von Bülow* sich darüber zusammen zu thun, auch nach Befinden, nach Wolffenbüttel und andern benachbarten deshalben zu *communiciren* und Gewalt mit Gewalt auf alle weise abzuhalten.

13) Die Caße-Rechnungen von Licent, Contribution, Magazin und andern Einflüssen, wie auch die Cammer- und Schatzrechnungen, imgleichen die General- und particular-Caßen-Rechnungen, sollen von Unsern heimgelaßenen Geheimten Räthen hergebrachtermaßen eingenommen, und Uns folgend *relation* davon erstattet werden.

14) Werden Unsere heimgelaßene Geheimte Räthe, so viel an Ihnen, Aufsicht und Sorge tragen helfen, daß sowohl in Unsern Städten auf dem Lande von Unserer Militz keine *Excesse* verübet, noch Unsern *Ordonancen* zuwider Unsern Unterthanen etwas abgefordert, sondern allenthalben gute Ordnung und Kriegszucht gehalten, auch wann dawider gehandelt und zu Unserer Geheimten Räthe Notitz gebraucht werden sollte, haben sie solches Unserm General Freyh. von Bülow anzuzeigen, damit alle *desordres* abgestellt, und überall gute Ordnung und Justitz erhalten werden und im Schwange gehen möge.

15) Die *publica* betreffend; Wann in Unserm Abwesen von denen *Conjuncturen* und *Affairen* eine Conferenz mit Wolfenbüttel oder andern Benachbarten veranlaßet werden sollte, hat allezeit ein oder mehr Unserer heimgelaßenen Geheimten Räthe, nachdem sie sich nach Befinden der Umstände darüber vergleichen werden, sich dabey einzufinden, ehe und bevor aber solche Conferenz angetreten wird, haben sie sich über die vorkommende Materie zusammen zu thun, wie jeder sein *votum* darüber zu ertheilen, und einer Instruction, nach welcher die zu der Conferenz gehende Geheimte Räthe sich zu richten, sich zu vergleichen, wobey sie dann zuvörderst auf Unsere und Unsers *Etats* Wohlfarth und Reputation, mithin auf die Erbverträge Unsers Hauses und auf die Reichs *Constitutions* und *Executions*-Ordnungen *reflectiren* und nach solchen *Principiis* ihre *Consilia* und *Conduite* führen sollen.

16) Die *Resolutiones* und *Expeditiones* von solchen *Conferenzen* wie auch sonst *in publicis* anlangend, so betreffen dieselbe entweder *Jura communia Imperii* oder Unseres Hauses, und desfalls mögen Unsere heimlassende Geheimte Rätthe dasjenige *in civilibus* so im Schreiben oder Schickungen bestehet, und nicht in die *executiones Militares* laufet, an unserer Statt *simpliciter* schließen, vollbringen und *exequiren*, So wie sie Unserm Hause, dessen Gerechtsamen und *reputation* es *conuenient* und nützlich, auch sonst *raisonable* und nöthig erachten, und wollen Wir Unsern zu Regensburg und an andern Orten *subsistirenden Ministris* und *Secretariis* anbefehlen, dasjenige, was in Unserm Nahmen Ihnen von Unsern heimlassenden Geheimten Rätthen wird zugeschrieben und aufgegeben werden, ungesäumt zu vollbringen und zu verrichten.

17) Wann es aber auf Errichtung neuer oder auf *execution* schon gemachter *foederum* oder sonst auf *res pacis et belli* ankommt, so haben Unsere heimgelaßene Geheimte Rätthe, wenn kein *periculum in mora* ist, sondern die Zeit es erleiden kann, nicht darüber zu resolviren, sondern alles, was bey *Conferenzen* vorkommt, *ad referendum* zu nehmen, und Uns davon nach der Sachen Beschaffenheit entweder bey der *ordinairen* Post, oder *per expressum* zu *referiren*, und unsern Befehl darüber einzuholen; auf den Fall aber, da *periculum in mora* vorhanden, und schleunige *resolution* zu faßen unumgänglich wäre, mögen Unsere heimlassende Geheimte Rätthe nach ihrem besten Verstande einen Schluß daraus machen, wovon sie uns jedoch sodann unverweilten Bericht zu thun.

18) Wann fremde *Ministri* in Unserm Abwesen anhero kommen, und von Unsern alhie heimlassenden Geheimten Rätthen gehöret zu werden verlangen, so sollen diese entweder mit einander oder einige von Ihnen solche *Ministros* hören, und nachdem das Anbringen bekannt, eine Antwort *concertiren* welche entweder eine *resolution* mit

sich führet, oder aber bloßerding auf die Uns davon zu erstattende *Relation* gehet, und hat es im übrigen wegen aufgehobener Defrayirung der fremden *Ministorum* bey Unserer bisherigen Verordnung sein Bewenden.

19) Soll Unsere Gesandschaft zu Regensburg eine summarische kurze *Relation* von demjenigen was da vorgeht, Uns *immediate* zuschicken, ihre förmliche *relationes* aber anhero auf Hannover senden, und dieselbe allhier von Unsern heimlaßenden Geheimten Rätthen erbrochen und verlesen werden.

Unsere übrige an fremden Orten *subststirende Ministri* und *Correspondenten* aber sollen jedesmahl *in duplo* nemlich an Uns und Unsere heimlaßende Geheimte Rätthe *in forma referiren*.

20) Alle an Uns haltende und allhie zu Hannover einlaufende Briefe, aus deren äusserlichen Form und Beschaffenheit man abnehmen kann, daß es Handbriefe seyn, sollen unerbrochen Uns zugesandt werden, Canzley und andere Briefe aber, so keine Handbriefe seyn, sollen von Unsern Geheimten Rathen erbrochen, und wann solche wichtige Materien darinne enthalten^a, worüber Unsere *Resolution* nöthig, soll davon *Relation* an Uns erstattet werden.

^a korrigiert aus:
enthalteten

21) Wann jemand Unserer heimlaßenden Geheimten Rätthe in Unsern oder in seinen eigenen Geschäften zu verreisen hat; Soll er sich deshalb mit seinen übrigen anwesenden *Collegen* anhero bereden, und eine solche Zeit nehmen, die Unsern *affaires* nicht *praeiudicare*, in seinen eigenen Geschäften soll er auch nicht zu lange von hier abwesend bleiben.

22) Wenn solche *Mandata, Edicta* und Verordnungen abzulassen, und in das Land zu *publiciren* seyn, die von Uns selbst sonsten *ordinarie* unterschrieben worden, so sollen dieselbe von demjenigen Unserer Geheimten Rätthe *ad Mandatum etc.* unterschrieben werden, in dessen *departement* die Sache schläget, wenn jedoch solche *Mandata,*

Edicta und Verordnungen von einiger Importanz betreffen, so sollen die Concepte davon Uns zur *Signatur* nach Engelland zugesandt werden.

23) Wann die Nothwendigkeit mit sich bringet, daß über mehr als 50 rthlr. in einer Summe aus Unserer Cammer, Kriegs- oder Kloster-Casse, wegen *extraordinaires* von Uns vorhero nicht bewilligten oder anbefohlenen Ausgaben, *Assignationes* zu ertheilen, so sollen solche *Assignationes* von Unseren heimlassenden Geheimten Räthen unter einander unterschrieben werden.

24) Die Bestellung der Bediente anlangend, so bleibt es wegen derjenigen, welche Unsere *Collegia* bishero für sich bestellen können, bey solcher *Observanz*.

Wann aber eine *Vacanz*, es sey durch Todesfall, *Resignirung* oder *Remotion* in einer solchen Bedienung sich eräugnet, die von Uns bishero bestellet worden, so soll der voritzende aus dem *Collegio*, bey welchem der abgehende Bediente gestanden, Unsern hinterlassenen Geheimten Räthen die Sache vortragen, wovon diese Uns sodann zu Unserer *resolution* zu *referiren*, ausgenommen die geringern Amts-Bediente bis auf die Amtschreiber *incl.*, welche, ohne daß an Uns davon *referiret* werde, bestellet werden können.

Was *in specie* die Jägerey und Forstbediente betrifft, so hat es mit denen geringeren Bedienungen, deren Besetzung Wir Unserm Oberforst- und Jägermeister bishero gelaßen, auch in Unserm Abwesen bey bisheriger *Observanz* sein Bewenden. Mit denen übrigen Forst- und Jagdbedienten aber soll es, wie kurz vorhero wegen Unserer übrigen Bedienten gemeldet worden, gehalten werden.

25) Sollte ein oder anderer Unser Berechnenden Diener einige Fahrlässigkeit oder Unterschleif in seiner Bedienung spüren laßen, wobey *periculum fugae* und Nachtheil daraus für Uns zu besorgen wäre, soll Unsern heimlaßenden Geheimten Räthen frey stehen, nach Überlegung

der Sachen Umstände, gefaßten *Collegial*-Schluß solchen berechnenden Diener *apprehendiren* und bis zu Unserer anderweiten Verordnung *arrestiren* zu laßen.

26) Als auch die Nothdurft erfordert dahin zu sehen, daß Unserm, und Unsers Hauses Post-Regal nicht eingegriffen, noch präjudiciret werden möge; Als werden Unsere heimlaßende Geheimte Rätthe alles dasjenige, was zu Maintenirung Unserer und Unsers Hauses Posten, insonderheit gegen die Taxischen Postbediente, denen genommenen *resolutions* zu folge, und sonst in einige Wege zu gedachten Post-Wesens Nutzen und Aufnehmen ersprieslich und diensam seyn kann, kräftiglich verfügen, und daß solches von Unsers Vettern zu Wolfenbüttel Lbd. mit geschehen möge, Ihnen möglichst angelegen seyn lassen.

27) Gleichwie die Ausgaben in Unserer Cammer und bey Unserem zurücklaßenden Hofstaat allerdings nach denen von Uns ertheilten oder *respective* von Uns oder Unsern heimlassenden Geheimten Rätthen noch zu ertheilenden *Assignationen* einzurichten, als hat es im übrigen, so viel das Cammerwesen *in genere* betrifft, bey Unserer Cammer- und oben Art. 1 angezogener Regierungsformel sein Bewenden.

28) Es bleibet auch wegen Unserer Hartzsachen bey Unserer bisherigen Verfassung und soll jede davon nach Unterscheid ihrer Eigenschaft entweder in Unser Geheimten Rath-Stube, Cammer oder hiesiger Justitz-Canzley oder *Consistorium* wie bisher ferner gebracht werden, folglich gehen die *Appellationes* in Justitz- und Proceß-Sachen von Unserm Berghauptmann und Clausthalischen Bergamte, wie auch von Unserm *Communion*-Berghauptleuten und Berg-Amte in Unserem jedesmaligen *Directorio* zuerst an Unsere hiesige Justitz-Canzley, daferne aber jemand durch alda ausgesprochenes Urtheil sich *graviret* erachtete, soll der in dergl. Fällen an Uns zu nehmen bisher frey gestandene *recursus* an Unsere heimlaßende Geheimte Rätthe gehen, und von denenselben Kraft dieser *Special-Commission* die Sache angenommen, *cognosciret*, oder auch

nach Befinden *Commissiones* dero Behuf verordnet, und nachdem dann in der Sache geschlossen, ein Urtheil gesprochen, und *exequiret*, imgleichen die wöchentliche und monathl. Berggerichte, weniger nicht dasjenige, was in *criminalibus*, in Abschaff- und Abänderung auch *Suspensione ab officio* eines oder anderen Bergbedienten, oder sonst an Uns zu bringen ist, soll hinfüro an Unsere sämtliche heimlaßende Geheimte Räthe gebracht und *referiret*, und von denenselben die Nothdurft darauf verfüget werden.

29) Was die in unsern Landen Zell- und Hannöverischen Theils künftig vorfallende *Criminalia*, so eine *relegation*, *Tortur*, Leib- oder Lebens-Strafe auf sich haben, anlanget, so sollen dieselbe in Unsern Justitz *Collegiis cognosciret*, und in gemeldeten Fällen, die Sachen nach vorgangener *deliberation* und nach einem in vorgedachten Justitz-Canzleyen gefaßeten Schluß von denenselben an Unsere heimlaßende Geheimte Räthe gebracht werden.

Wann dann diese mit dem Schluß der Justitz-Canzleyen einig, so soll selbigem Schluß gemäs die *Tortur*, *relegation*, Leib- oder Lebensstrafe *exequiret* werden, ausgenommen wann solche Umstände vorhanden, dadurch Wir nach Ermeßen erwehnter Geheimter Räthe zu einer Begnadigung oder *Mitigation* der *ordinairen* Strafe mögten bewogen werden, in welchen Fällen die Sache und mithin insonderheit die Umstände, so Uns zum *Pardon* oder *Mitigation* veranlaßen könnten, Uns zu *referiren* und Unsere Verordnung darauf zu erwarten seyn wird.

30) Wann eine vornehme Person *delinquiret*, ist dieselbe, daferne genugsame *indicia* vorhanden, nicht allein zu *arretiren* und zu *captiviren*, sondern auch gegen eine solche Person der Proceß vorzunehmen, jedoch Uns sofort Bericht davon zu erstatten; und wollen Wir alsdann gehörigen Befehl in der Sache ertheilen, vor deßen Einlangung wider eine solche vornehme Person nichts peinliches *exequiret* werden soll.

31) Die Sachen welche vermöge obiger Verfaßung vor Unsere heimlaßende Geheimte Räthe aus andern Un-

sern *Collegiis* zu bringen seyn, sollen wie bishero geschehen, ferner von dem Vorsitzenden selbigen *Collegii*, im Geheimten-Rathe vorgetragen, und wann es Sachen seyn, davon Uns *referiret* werden muß, so soll Uns solche *Relation* von Unserm heimlaßenden Geheimten Rätthen erstattet werden.

32) Alle *relationes*, welche Unsere Geheimte Rätthe an Uns erstatten, sollen in Ihrer aller Nahmen abgefaßet, auch von ihnen allerseits unterschrieben werden.

33) Von denen bey obspecificirten Unseren *Collegiis* vorkommenden *expeditionen reserviren* Wir zu eigenhändiger Unterschreibung der *Originalien* allein folgende

1) Die *Privilegia* und Gnaden-*Concessiones* von einiger *Importanz*. 2) Die *Obligationes* über Gelder welche in Unserm Nahmen bey Unserer Cammer oder sonsten angeliehen werden. 3) Die *Obligationes* welche von Unserer Zellischen Landschaft ausgestellt werden.^a 4) Alle Bestallungs-Briefe, jedoch so viel die Cammer-Bestallungen betrifft nur bis auf die Amtmänner *incl.*; damit aber die Post mit dergl. nicht zu sehr beschweret werde, so können oberwehnte *privilegia*, *Concessiones* und *Obligationes* bey *extraordinairer* guter Gelegenheit, wann *expresse* oder andere sichere Leute hinüber gehen Uns zur Unterschreibung nach England überschicket, oder auch, wann es die Zeit leiden will, sothane Sachen Uns zur Unterschrift alhier präsentiret werden, wenn Wir einst wieder anhero kommen.

^a fehlender Punkt ergänzt

34) Die Unterschreibung der *Orig.* in allen übrigen in nächst vorhergehenden 33ten *Art.* nicht ausdrücklich angenommenen *Expeditionen* aber überlaßen Wir denen Geheimten oder andern Rätthen in denen *Collegiis* aus welchen die *Expeditionen* kommen, mit dem Unterscheide, daß in denen *Expeditionen*, wo die Unterschreibung der *Orig.* bisher von dem vorsitzenden Rathe eines *Collegii* geschehen, es ferner also zu halten, die *originalia* aber, die Vermöge der bisherigen Verfaßungen Wir sonst zu unterschreiben haben würden, von Unsern sämtlichen heim-

laßenden Geheimten Rätthen *ad Mandatum nostrum*, unterschrieben werden sollen.

Was insonderheit die Lehnbriefe betrifft, so ertheilen Wir zu deren Unterschreibung, welche gleichfalls von Unsern sämtlichen heimlaßenden Geheimten Rätthen geschehen sollen, denenselben angeschloßene *Special-Commission* und Vollmacht, und ist unter die ausfertigende Lehnbriefe jedesmahl zu setzen:

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschwl. Lünebl. Regierung verordnete heimgelaßene Geheime Räthe, Kraft Königl. *Special-Vollmacht*.

35) Wie Wir zu Unsern heimlaßenden Geheimten Rätthen samt und sonders das allergnädigste zuverlässige Vertrauen tragen, daß sie nicht nur allem denjenigen, was in obgesetzten Puncten enthalten, aufs genaueste nachkommen, sondern auch in allen übrigen Vorfällen alles dasjenige, was Unsern *Etat concerniret*, mit größter Treue, Emsigkeit und Sorgfalt in guter Einigkeit und *harmonie* beobachten und verrichten werden, was Unseres *Etats* und des Teutschen Vaterlands Aufnahme, Wohlfarth und Sicherheit in einige Wege befördern und bestätigen kann, also wollen Wir solches gegen Sie samt und sonders jederzeit mit beständiger Hulde und Gnaden erkennen, was Sie dieser Unserer *Instruction* gemäß thun und verrichten werden, genehm halten, und Sie desfalls gegen jedermänniglich schützen und vertreten. Geben Hannover den 29sten *Augusti* 1714.

G. L

Hinweise

Digitale Volltext-Ausgabe der Ausgabe 1798

Textvorlage: [Spittler Geschichte 1786](#) Bd. 2 (1798) S. 120-232(132)

Version 1.1

Stand: 7. Dezember 2018

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Strafurschrift** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Bemerkungen des Bearbeiters sind mit hochgestellten Kleinbuchstaben^a in grauer Schrift bezeichnet und an den Rand gestellt.

^a Bemerkung

[Inhalt](#)